

BVGer E-3183/2012 vom 2. Dezember 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3183_2012

FR: TAF E-3183/2012 du 2 décembre 2014

IT: TAF E-3183/2012 del 2 dicembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung (am 1. Februar 2014) hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2-4 das neue Recht. "Hängige Verfahren" im Sinne von Absatz 1 der Übergangsbestimmungen sind auch beim Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren (vgl. dazu das Urteil des BVGer E-662/2014 vom 17. März 2014 E. 2.3 und 2.4.1-2.4.3, m.w.H.). Auf diese ist somit neues Recht anzuwenden, zumal keine der in den Absätzen 2-4 der Übergangsbestimmungen genannten Ausnahmen greift. 2.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG). 2.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVGE 2010/57 E. 2.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1, EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

3.1 Das Bundesamt begründete die Ablehnung des Asylgesuches im Wesentlichen mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin. Es hielt dazu fest, sie seien in wesentlichen Punkten widersprüchlich und tatsachenwidrig ausgefallen oder widersprüchen der allgemeinen Erfahrung oder Logik des Handelns. Was die geltend gemachten Probleme mit ihrer Stieffamilie betreffe, so seien diese auch nicht asylrelevant, nachdem die Beschwerdeführerin (...) von dort weggezogen sei und danach keine entsprechenden Probleme mehr gehabt habe.

3.2 3.2.1 Zwar erachtet das Bundesverwaltungsgericht (in der Folge: das Gericht) die vom BFM aufgezeigten Ungereimtheiten teilweise nicht für gravierend, so etwa, wenn das BFM - insbesondere vor dem Hintergrund der bekanntermassen hohen Korruption in der DR Kongo - ausführt, es könne nicht geglaubt werden, dass ein Arzt in einem kongolesischen Spital ohne weiteres das Risiko und die damit verbundenen persönlichen und beruflichen Folgen in Kauf nehmen würde, einer Patientin, die von Polizisten bewacht ins Spital geführt wird, zur Flucht zu verhelfen. Auch andere der in der angefochtenen Verfügung erwähnte Unglaubhaftigkeitselemente erweisen sich für sich alleine nicht als gravierend oder können zumindest mit naheliegenden Gegenargumenten relativiert werden. Es erübrigt sich aber im Einzelnen darauf einzugehen. Denn, wie erwähnt, reicht es eben gerade nicht, dass eine Sachverhaltsdarstellung zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Das ist vorliegend der Fall und das Gericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin, zumindest im Ergebnis, zu Recht als unglaubhaft qualifiziert hat. Soweit die Beschwerdeführerin vorab darauf verweist, dass sich in den Protokollen der Befragungen Korrekturen befänden, woraus sie offenbar ableitet, das BFM dürfe sich zur Feststellung von Ungereimtheiten nur begrenzt darauf abstützen. Diesbezüglich ergibt eine Durchsicht der Protokolle, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich einige Korrekturen oder Ergänzungen hat vornehmen lassen. Deren Richtigkeit hat sie aber jeweils unterschriftlich bestätigt. Darüber hinaus betreffen sie allesamt unwesentliche Punkte, wie etwa eine Ergänzung zu ihrem in Angola lebenden Onkel (vgl. A13/24 S. 7) oder die Schreibweise des Namens ihres Stiefvaters (ebd. S. 9); inwiefern dies der Beschwerdeführerin zu Ungunsten gereicht haben sollte, ist nicht ersichtlich und sie vermag daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

3.2.2 Einig geht das Gericht mit dem BFM, wenn es den Vorbringen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der (...), und damit mit einem zentralen Punkt in der Asylbegründung, die Glaubhaftigkeit abspricht. Zwar mag es nicht geradezu in der vom BFM festgestellten

Absolutheit unmöglich sein, in der DR Kongo Mitglied der Bewegung zu werden. Im Übrigen decken sich aber die Erkenntnisse des Gerichts zu (...) im Wesentlichen mit jenen des BFM. So bringt sich (...) in der DR Kongo nicht in den politischen Alltag ein und es sind keinerlei Berichte bekannt über Hinweise auf Büros, eine organisierte Struktur von (...) innerhalb der DR Kongo oder auf (...) -Anhänger, welche ihre Sympathien öffentlich manifestieren oder Aktionen durchführen würden. Es existieren auch keine Berichte über Razzien oder Festnahmen von (...) -Anhängern in der DR Kongo (ausser in Bezug auf Personen, die bei der Rückkehr am Flughafen Kinshasa festgenommen worden seien, wobei diese Berichte teils widersprüchlich ausfielen). Demzufolge ist zwar möglicherweise nicht ganz auszuschliessen, dass es innerhalb der DR Kongo stille Anhänger der (...) geben mag, jedenfalls aber ist davon auszugehen, dass diese sich dort äusserst diskret bzw. geheim verhalten. Dass die Bewegung ein Fest organisiert habe, auf dem T. festgenommen worden sei (vgl. u.a. A13/24 S. 10), ist vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Erst recht unglaublich ist, dass T. so unbekümmert mit den DVD umgegangen sein soll, wie die Beschwerdeführerin das beschreibt, indem er sie nicht nur der Beschwerdeführerin und seinen Freunden, sondern als Taxifahrer auch seinen Kunden, und damit völlig unbekannt Personen, gezeigt habe, um neue Mitglieder anzuwerben (vgl. u.a. A1/13 S. 6 f., A13/24 S. 10). Damit ist den geltend gemachten Asylgründen der Beschwerdeführerin, soweit sie diese aus ihrer über T. laufenden Beziehung zu (...) ableitet, bereits die Grundlage entzogen. Ihre diesbezüglichen Einwände, nämlich im Wesentlichen die Behauptung, es gebe auch innerhalb der DR Kongo Anhänger oder Mitglieder von (...) und sie selbst habe nie gesagt Mitglied der Bewegung zu sein, sei aber aufgrund ihrer Beziehung zu T. gefährdet, vermögen an dieser Einschätzung offensichtlich nichts zu ändern. Auch an anderen Orten sieht das Gericht Unstimmigkeiten, etwa rund um die Verhaftung der Beschwerdeführerin, die sie ihrerseits auf die - soeben als unglauhaft qualifizierte - Festnahme von T. zurückführt. So ist etwa nicht nachvollziehbar, weshalb die fünf Polizisten T. nach seiner Festnahme am (...) nicht mitgenommen hätten in seine Wohnung, sondern vielmehr die DVD mit Taschenlampen gesucht und der Beschwerdeführerin erklärt hätten, sie kennen die Adresse nur, weil sie T. festgenommen hätten (vgl. A1/13 S. 7, A13/24 S. 10). Schliesslich sieht das Gericht, wie das BFM, eine Unstimmigkeit darin, dass die Beschwerdeführerin einerseits ausgesagt hatte, die Tante von T. habe sie zunächst alleine besucht und am Tag darauf sei sie zusammen mit dem Pastor zurückgekommen (vgl. A1/13 S. 7) und andererseits angegeben hat, sie habe der Pflege die Telefonnummer der Tante von T. gegeben und diese sei am nächsten Tag von dieser und dem Pastor zusammen besucht worden (vgl. u.a. A13/24 S. 10 unten). Mit der blossen Behauptung, sie habe auch anlässlich der ersten Befragung nur von einem einzigen Besuch gesprochen, vermag die Beschwerdeführerin den Widerspruch nicht aufzulösen, zumal sie dort gerade nicht nur kurz befragt wurde, sondern bereits Gelegenheit erhielt, die Ereignisse ausführlich und in freiem Redefluss darzulegen (vgl. A1/13 S. 6 - 8). Und so gab sie dort zum ersten Besuch der Tante an: "Er (der Krankenpfleger) rief diese (Tante) an. Er nannte ihr meinen Namen und sagte, dass ich im Spital sei. Sie kam dann zu mir und ich erzählte ihr alles. Sie sprach mir Mut zu. Es ging mir nicht gut. Ich hatte Magenprobleme und am folgenden Tag kam die Tantine mit dem Pastor zurück." Weder im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu diesem Widerspruch anlässlich der Anhörung, indem sie dort angegeben hat, sie habe in Altstätten gesagt, die Tante sei ein einziges Mal zusammen mit dem Pastor gekommen (vgl. A13/24 S. 21 F245) noch auf Beschwerdestufe, indem sie nun ausführt, sie erinnere sich, dass anlässlich des einzigen Besuches der Tante mit dem Pastor ein Gebet gesprochen worden

sei und sie halte an der Version des einmaligen Besuches fest (vgl. Beschwerdeeingabe, S. 3 Ziff. 1) vermag sie den Widerspruch zu klären. Zusammenfassend gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, die von ihr geltend gemachte Sachverhaltsdarstellung glaubhaft darzutun, weil gewichtige Punkte dagegen sprechen. Auf Beschwerdestufe wird ihre Glaubwürdigkeit zusätzlich in Frage gestellt, insbesondere durch die Bestätigung der ONG-PDUDH vom 5. Januar 2013, der sie ausdrücklich ein besonderes Gewicht beimisst, sowie durch ihre Stellungnahme vom 6. Oktober 2014. Gemäss der am 5. Januar 2013 ausgestellten Bestätigung soll T. in der Commune de B. _____ in Kinshasa leben, anders kann der Satz "...par son ami T., résidant dans la Commune de B. _____ à Kinshasa.." - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin im Rahmen der Stellungnahme vom 6. Oktober 2014 - nicht verstanden werden und die blosser Bestätigung, T. sei sehr wohl von Geheimdienstangehörigen in Brazzaville angehalten und erschossen worden, vermag nichts zu bewirken. Was ihre Erklärung, das Beweismittel beziehe sich auf die Eltern und anderen Angehörigen von T., die das Quartier verlassen hätten (und nicht auf ihre eigenen), betrifft, dient dies ebenfalls nicht zur Klärung, sondern führt vielmehr zu zusätzlicher Verwirrung, zumal im Beweismittel als Grund für das Verlassen des Quartiers durch die Familie gerade nicht die im Zusammenhang mit T. geltend gemachten Nachteile, sondern jene im Zusammenhang mit C. genannt werden; so habe C. Personen in das Wohnquartier der Beschwerdeführerin schicken lassen, um die Beschwerdeführerin zwecks Zwangsheirat zu entführen (vgl. genanntes Schreiben, S. 1 unten). Auch diesbezüglich entbehrt die Erklärung der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 6. Oktober 2014 demzufolge jeder Grundlagen. Darüber hinaus macht die Beschwerdeführerin aber auch weitere Angaben, die mit ihren früheren nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, etwa wenn sie nun ausführt, sie und ihre Geschwister seien von ihren Grosseltern erst (...), nach dem Verschwinden ihrer Mutter aufgenommen worden als sie bedroht gewesen seien, (...) seien sie mit den Grosseltern nach Angola gereist, die dann beide dort gestorben seien und nach der Rückkehr nach Kinshasa habe die Beschwerdeführerin zunächst bei ihrem Stiefvater gelebt, der sie dann seinem Bruder anvertraut habe, nachdem er dienstlich einer Mission habe nachgehen müssen.

3.2.3 Zwar hat das BFM das geltend gemachte Vorbringen betreffend die Zwangsheirat mit C. unter dem Aspekt der Asylrelevanz geprüft und kam damals zu Recht zum Schluss, nachdem die Beschwerdeführerin nach dem Verlassen der Familie von K. und J. nicht mehr behelligt worden sei, komme ihm unter diesem Gesichtspunkt keine Bedeutung zu. Angesichts der inzwischen festgestellten persönlichen Unglaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin ist ohnehin nicht ersichtlich, weshalb gerade dieses Vorbringen und die damit im Zusammenhang stehenden geltend gemachten Nachteile, wie etwa die zunehmend schlechte Behandlung bei K. und J., glaubhaft sein sollten. In diesem Zusammenhang fällt, wie erwähnt auch auf, dass die Beschwerdeführerin inzwischen geltend macht, nach ihrer Rückkehr aus Angola habe sie zunächst bei ihrem Stiefvater gelebt und erst als er eine Dienstreise angetreten habe, habe er sie seinem jüngeren Bruder anvertraut (vgl. Eingabe vom 6. Oktober 2014, S. 2). Dies widerspricht diametral ihren früheren Angaben, sie sei nach der Rückkehr aus Angola von der Familie des jüngeren Bruders ihres Stiefvaters (K. und J.) aufgenommen worden, dieser habe einzig ihr Schulgeld bezahlt und nach seinem Tod (...) habe sie Schwierigkeiten bekommen (vgl. A13/24 S. 10), was am gesamten geltend gemachten Aufenthalt der Beschwerdeführerin bei K. und J. und den daraus abgeleiteten Nachteilen zweifeln lässt.

3.2.4 Schliesslich fehlt auch dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei während der Haft geschlagen worden und habe seitens zweier Polizisten sexuelle Übergriffe erlitten, nach dem Gesagten die

Grundlage. Zwar ist in Anbetracht der Anmerkung der Hilfswerksvertreterin im Rahmen der Anhörung, die Gesuchstellerin sei beim Vorbringen der Fluchtgründe und der Schilderung ihrer erlittenen geschlechtsspezifischen Verfolgung emotional aufgebracht gewesen und habe geweint, es sei ihr auch anzumerken gewesen, dass ihr das Erzählen und Erinnern emotional und psychisch nahe gegangen sei, der bekanntermassen weit verbreiteten Gewalt gegen Frauen in der DR Kongo und angesichts der ins Recht gelegten Berichten einer Beratungsstelle und einer Ärztin (auch wenn ihnen nur beschränkter Beweiswert zukommt, vgl. dazu unten E. 8.3.2) nicht von der Hand zu weisen, dass die Beschwerdeführerin sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen sein könnte - in welchem Kontext auch immer; das ändert allerdings nichts daran, dass sie die von ihr geltend gemachte Verfolgungssituation nicht glaubhaft zu machen vermag. 3.3 In Würdigung der gesamten Aktenlage kommt das Bundesverwaltungsgericht zusammenfassend zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen und Eingaben der Beschwerdeführerin einzugehen, da sie am Ergebnis der vorgenommenen Würdigung nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat ihr Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt (vgl. BVGE 2012/31 E. 6.2 S. 588; 2011/24 E. 10.1 S. 10.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1, m.w.H.).

E. 6

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu

werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2

Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in die DR Kongo (nach Kinshasa) ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in ihr Heimatland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihr nicht gelungen, da die Verfolgungsvorbringen übereinstimmend mit der Vorinstanz als unglaubhaft zu beurteilen sind. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat der Beschwerdeführerin lässt den Wegweisungsvollzug, entgegen ihrer Auffassung, zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen, zumal er nach Kinshasa erfolgt. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimatland aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.1

In Bezug auf den Heimatstaat der Beschwerdeführerin ist gestützt auf eine publizierte Lageanalyse der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK, EMARK 2004 Nr. 33), die im Wesentlichen als weiterhin zutreffend zu erachten ist, in allgemeiner Hinsicht Folgendes festzuhalten: Zwar spielen sich in einigen Regionen des Landes, so insbesondere im rohstoffreichen Osten, seit längerer Zeit bewaffnete Konflikte ab. Im Westen des Landes und insbesondere in der Region um die Hauptstadt Kinshasa haben sich die politische Situation und die Sicherheitslage in den letzten Jahren jedoch beruhigt. Somit ist festzustellen, dass in der DR Kongo keine landesweite Bürgerkriegssituation oder Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist dann auszugehen, wenn sich der letzte Wohnsitz der betroffenen Person in der Hauptstadt Kinshasa oder einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des

Landes befand, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Trotz Vorliegens der vorstehend genannten Kriterien erscheint der Vollzug der Wegweisung jedoch - nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände - in aller Regel nicht zumutbar, wenn die zurückführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine allein stehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt (vgl. z.B. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-2714/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 5.3.2, E-3816/2012 vom 17. Juni 2014 E. 9.3, E-1404/2014 vom 3. April 2014 E. 7.3; D 874/2013 vom 25. September 2013 E. 5.3; E-6087/2010 vom 15. Mai 2013 E. 8.2).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin vermag nicht glaubhaft zu machen, dass sie in Kinshasa, wo sie geboren, aufgewachsen und bis zu ihrer Ausreise (vermutlich auch von 2004 bis 2006, als sie sich angeblich in Angola aufgehalten habe) gelebt hat, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügt. So stimmt etwa ihre Aussage, sie habe nach der Rückkehr aus Angola (...) keine Unterkunft gehabt und sei deshalb beim jüngeren Bruder des Mannes ihrer Mutter untergekommen (vgl. A1/13 S. 6, A13/24 S. 5 und 10) nicht mit ihrer Angaben zu ihren Wohnsitzadressen anlässlich der ersten Befragung überein, wo sie angegeben hatte, seit März 2010 im Quartier (...) und abgesehen davon in Kinshasa nur noch an einer weiteren Adresse, nämlich jener der Grossmutter in E._____ gelebt zu haben (vgl. A1/13, S. 1). Ein neuer Widerspruch ergibt sich, wie bereits erwähnt, aus ihrer jüngsten Eingabe vom 6. Oktober 2014, wo sie ausführt, sie habe nach der Rückkehr aus Angola zunächst bei ihrem Stiefvater gelebt, als dieser auf Dienstreise gegangen sei, habe er sie zu seinem jüngeren Bruder gebracht. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrem angeblichen Aufenthalt in Angola und dem Verbleib ihrer Geschwister sind darüber hinaus oberflächlich und unsubstantiiert ausgefallen (vgl. insb. A13/24, S. 5, 7) und lassen auch deshalb Zweifel aufkommen. Auch dass die Beschwerdeführerin ihre Geschwister aus den Augen verloren hat, erscheint deswegen nicht glaubhaft. Ein Blick in die Akten der in der Schweiz lebenden Mutter und Schwester der Beschwerdeführerin (vgl. N (...)) scheint dies im Übrigen zu bestätigen, hatte doch ihre Schwester G. ausgesagt, ihr drei Geschwister, darunter die Beschwerdeführerin, lebten in B._____ bei den Grosseltern (vgl. dort, Befragung vom 5. Februar 2005, S. 2, 4-6). Darüber hinaus hatte die Mutter der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer ersten Befragung angegeben, nebst ihrer Mutter und ihren Kindern lebten auch zwei ihrer Brüder in Kinshasa (vgl. ebd. A1/7). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist darzutun, dass sie in Kinshasa, wo sie geboren, aufgewachsen und bis zur Ausreise gelebt hat, über kein familiäres oder soziales Netz verfügt. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass zumindest ihre beiden Geschwister, darüber hinaus wohl aber auch weitere Verwandte, wie Onkel und Tanten in Kinshasa leben. Anzunehmen ist auch, dass die Beschwerdeführerin über ihr verwandtschaftliches Netz hinaus - die etwa auf ihre Schulzeit zurückgehen - Beziehungen in Kinshasa hat, die sich wieder aktivieren lassen. Zu denken ist auch an T., der gemäss Bestätigung eben gerade nicht getötet worden sei, sondern in B._____ lebe oder an den Stiefvater, bei dem sie gelebt habe, bis er sich auf eine Dienstreise begeben habe sowie die Personen im Umfeld dieser Verwandten und Bekannten, wie etwa die Tante von T. oder der Pastor. Abschliessend kann auf das Urteil der ARK vom 22. Mai 2006 (1/N 440 024/GE E 7.2) betreffend die Mutter und der Schwester der Beschwerdeführerin verwiesen werden. Die

Richter kamen darin zum Schluss, die Beschwerdeführerinnen verfügten in Kinshasa über ein weites familiäres Netz und kämen aus einer im Vergleich zur Mehrheit der in Kinshasa lebenden Bevölkerung begünstigten finanziellen Situation. Es sind keine Anzeichen erkennbar, wonach dies heute anders sein könnte.

E. 7.3

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass sich eine Rückkehr in ihren Heimatsstaat aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation als unzumutbar erweise, ist folgendes festzuhalten:

E. 7.3.1

Zum gesundheitlichen Zustand der Beschwerdeführerin liegen ein Bericht der Organisation "frauenberatung:sexuelle Gewalt" vom 5. Juni 2012 sowie zwei Berichte der die Beschwerdeführerin behandelnden Ärztin Dr. med. C. _____ vom 30. September 2013 respektive vom 28. Mai 2014 vor. Laut dem ersten Bericht habe die Beschwerdeführerin angegeben, in der DR Kongo von zwei Polizisten vergewaltigt worden zu sein. Die erste Zeit nach der Tat sei für sie besonders schrecklich gewesen, sie habe aufgrund eines permanenten Brechreizes kaum essen können und starke Bauchschmerzen gehabt. Am schlimmsten seien jedoch - auch heute noch - die immer wiederkehrenden Bilder der Tat. Sie leide unter Angstzuständen, Einschlafschwierigkeiten und habe schreckliche Alpträume, die sie oft schweissgebadet aufwachen liessen. Die Berichterstatteerin gab ferner an, es falle der Beschwerdeführerin äusserst schwer, über die Vergewaltigungen zu sprechen und es sei ihr nahezu unmöglich, das Geschehene detailliert wiederzugeben. Die Beschwerdeführerin zeige deutlich die Symptomatik einer schweren Traumatisierung und längerfristig sei eine traumaspezifische Psychotherapie notwendig. Der fachärztliche Bericht vom 30. September 2013 stellt der Beschwerdeführerin die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS, F43.1 - ICD 10) sowie einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischen Symptomen (F32.11 - ICD 10). Weiter wird im Bericht ausgeführt, durch die Therapie habe eine leichte Abnahme der Intensität der Symptomatik erreicht werden können, wobei die Situation nach wie vor ziemlich kritisch und eine latente Suizidalität immer noch vorhanden sei und akut werden könne. Es müsse mit einer längerdauernden Behandlung von im Minimum ein bis zwei Jahren gerechnet werden. In ihrem Bericht vom 28. Mai 2014 bestätigte die Ärztin schliesslich, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor in ihrer Behandlung sei und sie die Patientin drei- bis viermal pro Monat sehe. Symptomatisch lägen unter anderem intensive Schreckhaftigkeit, Angst- und Schlafstörungen vor. Leitsymptome der diagnostizierten PTBS seien Flachbacks und Alpträume. Die Patientin sei nach wie vor latent suizidal, wobei bei steigendem Stress und Druck mit einer akuten Suizidalität zu rechnen sei. Bei der Behandlung handle es sich um eine Kombination von einer Psychopharmaka- und integrativen Psychotherapie. Erfahrungsgemäss sei die Behandlung einer PTBS langwierig und brauche eine längere Behandlungszeit. Die Prognose sei eher günstig, wenn diese in sicheren und ruhigen Verhältnissen stattfinden könne, andernfalls mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit allenfalls akuter Suizidalität zu rechnen sei.

E. 7.3.2

Was den Bericht der Organisation "frauenberatung:sexuelle Gewalt" betrifft, ist festzuhalten, dass er nicht von einer entsprechenden Fachperson erstellt worden ist und auf

den - vom Gericht als unglaublich erachteten - Vorbringen der Beschwerdeführerin beruht. Ohne die Seriosität der Organisation oder die Beratungskompetenz der betreffenden Mitarbeiterin in Frage stellen zu wollen, kommt ihm aber deswegen nicht erheblicher Beweiswert zu. Ein im Vergleich dazu höherer Beweiswert kommt demgegenüber grundsätzlich ärztlichen Gutachten zu. So hat das Gericht an den in einem solchen Gutachten gezogenen Schlüssen, die fachliche Kompetenz der begutachtenden Person vorausgesetzt, nicht ohne Weiteres zu zweifeln, sofern sie schlüssig erscheinen und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a, EMARK 1999 Nr. 5). Vorliegend fällt auf, dass auch die ärztlichen Berichte erst auf Beschwerdestufe und erst auf Aufforderung der Instruktionsrichterin hin eingereicht wurden. Das für sich alleine ist zwar noch nicht zu beanstanden, wenn auch angesichts der Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei bereits seit ihrer Einreise in die Schweiz in gesundheitlich einer psychisch prekärer Situation, hätte erwartet werden können, dass früher entsprechende Beweise zu den Akten gereicht werden. Demgegenüber fällt aber die fehlende Aussagekraft der Berichte ins Gewicht. Auch nachdem die Instruktionsrichterin eine Aktualisierung einforderte und insbesondere konkrete Nachfragen zum ersten Bericht stellte, erfolgten im zweiten kaum Präzisierungen, die zu einer Klärung beitragen könnten. Ins Auge fällt insbesondere, dass in beiden Berichten gänzlich unerwähnt bleibt, worauf sich die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung stützt; das Vorliegen eines traumatisierenden Erlebnisses ist zur Diagnosestellung jedoch unerlässlich. Vermisst wird aber auch eine detaillierte und spezifische Symptoms- und Prognosebeschreibung. Den Berichten kommt unter diesen Umständen - auch wenn sie von einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie ausgestellt wurden - nur eingeschränkte Beweiskraft zu (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a, Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes E-4695/2013 vom 3. Dezember 2013 S. 8). In Würdigung aller Umstände erachtet das Gericht allerdings den Sachverhalt auch hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin insofern als hinreichend erstellt, als jedenfalls nicht von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung auszugehen ist.

E. 7.3.3

Wie früher erwogen (vgl. oben E. 3.2.4) schliesst das Gericht nicht aus, dass die Beschwerdeführerin in einem anderen als von ihr geltend gemachten Kontext Übergriffe, auch sexuelle, erlebt hat und diesbezüglich medizinischer Unterstützung bedarf. Von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer psychischen Gesundheit geht das Gericht aber, wie erwähnt, nicht aus. Demzufolge ist mit dem BFM einig zu gehen, dass der Beschwerdeführerin in Kinshasa Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wie das Centre Neuro-Psycho-Pathologique (CNPP) du Mont Amba, das unter anderem über eine Psychiatrieabteilung verfügt und auch Gratisbehandlungen anbietet, das von katholischen Nonnen unterhaltene Centre de Santé Mentale TELEMA, welches sich in B. _____ - wo die Beschwerdeführerin zuletzt gewohnt habe - befindet oder bei Psychologinnen internationaler Organisationen (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3149/2008 vom 26. Juli 2011, E.7.3.6). Dabei ist nicht erforderlich, dass die Behandlung dort dem schweizerischen Standard entspricht (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). Das Gericht geht davon aus, dass es der Beschwerdeführerin möglich ist, Zugang zu diesen Behandlungsmöglichkeiten zu finden, zumal sie in Kinshasa über ein Beziehungsnetz verfügt und - insbesondere im Vergleich zu zahlreichen in Kinshasa lebenden Frauen - auch in finanzieller Hinsicht auf Unterstützung zählen kann, sei dies durch ihr Beziehungsnetz vor Ort aber auch durch ihre Mutter und Schwester in der

Schweiz. Ergänzend kann auf die vom Bundesamt erwähnte Möglichkeit der Rückkehrhilfe verwiesen werden (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG und Art. 73 ff., insbesondere Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [SR 142.312]). Ihre Hinweise auf Berichte zur allgemein schwierigen medizinischen Situation in der DR Kongo vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Nur in pauschaler Weise verweist die Beschwerdeführerin (und auch ihre Ärztin) schliesslich darauf, es sei von einer erhöhten Suizidalität auszugehen für den Fall einer erzwungenen Rückkehr nach Kinshasa. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts Suiziddrohungen für sich alleine die Vollziehbarkeit der Wegweisung noch nicht in Frage stellen, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Drohung getroffen werden, wobei es diesbezüglich Sache der Vollzugsbehörden ist, der gesundheitlichen Situation der betroffenen Person bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten gebührend Rechnung zu tragen (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5780/2011 vom 1. Mai 2012). Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass sich ihr Gesundheitszustand bei einer Rückkehr nach Kinshasa in naher Zukunft dermassen verschlechtern könnte, dass sie konkret gefährdet wäre.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in Kinshasa, wo sie bis zu ihrer Ausreise gelebt hat, über ein soziales und familiäres tragfähiges Netzwerk sowie Unterkunft verfügt. Darüber hinaus wird sie auf die finanzielle Unterstützung seitens ihrer Mutter und Schwester sowie weiterer Angehöriger zählen können und hat bei Bedarf Zugang zu der von ihr benötigten psychiatrischen bzw. psychologischen Unterstützung. Angesichts ihrer guten Ausbildung ist zudem davon auszugehen, dass sie früher oder später auch eine Anstellung finden wird. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Kinshasa nicht in eine existenzielle Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG geraten wird. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich nach einer Abwägung sämtlicher konkreten Umstände vorliegend als zumutbar.

E. 8

Es obliegt der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 10

Aus den Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008

über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es verbleibt aber ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu behandeln. Dieses ist gutzuheissen, weil die Beschwerde offensichtlich nicht als aussichtslos im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung zu erachten ist. Aktenkundig ist die Beschwerdeführerin nicht erwerbstätig, weshalb von ihrer Bedürftigkeit ausgegangen werden kann. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demzufolge gutzuheissen und von der Erhebung von Verfahrenskosten ist abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.